

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 17. Februar 1947

8. Stück

25. Bundesverfassungsgesetz: Nationalsozialistengesetz.

25. Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

3. Verbotsgesetznovelle.

Abschnitt I.

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127 (1. Verbotsgesetznovelle), des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), und des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 177, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (2), entfällt. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

„§ 3 a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft:

1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§ 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;

3. wer den Ausbau einer der in der Z. 1 und 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern,

Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält.

§ 3 b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3 a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3 a strafbar ist, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 c. Die Strafbarkeit der in den §§ 3 a und 3 b bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

§ 3 d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 e. (1) Wer die Begehung eines Mordes, eines Raubes, einer Brandlegung, eines Verbrechens nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder eines Verbrechens nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

(2) Nach Abs. (1) wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen verhütet werden konnte.

§ 3 f. Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandlegung, ein Verbrechen nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder ein Verbrechen nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit dem Tod und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 g. (1) Wer sich auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.

(2) Wer von einem Unternehmen der in §§ 3 a, 3 b, 3 d oder 3 e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 St. G.) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen, wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und — wenn auch nur zeitweise — zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945

- a) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA oder
- b) dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört haben oder
- c) Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Ortsgruppenleiter der NSDAP entsprechenden Rang aufwärts oder Angehörige der Gestapo oder des SD waren,

werden in besonderen Listen verzeichnet.

Desgleichen werden verzeichnet

- d) Verfasser von Druckschriften jedweder Art oder von Filmdrehbüchern, die von der beim Bundesministerium für Unterricht gebildeten Kommission wegen ihres nationalsozialistischen Gehaltes als verbotene Werke erklärt wurden,
- e) Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, die nach amtlichen und gehörig belegten Berichten der zuständigen Ständevertretungen, der Gewerkschaften oder der Parteien von der im § 7 genannten Kommission für schuldig befunden wurden, tatkräftig an der Erreichung der Ziele der NSDAP oder ihrer angeschlossenen Organisationen mitgearbeitet, die Grundsätze des Nationalsozialismus unterstützt, für diese Propaganda gemacht oder nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeiten finanziert und durch eine dieser Handlungen die Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschädigt zu haben.

(2) Als Angehöriger der NSDAP ist anzusehen, wer als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied) oder wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat (Parteianwärter).

(3) Die Dauer des die Registrierungspflicht begründenden Zustandes, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die besonderen mit Rechtsfolgen verbundenen Umstände, insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (§ 17), sind in den Listen besonders zu vermerken.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Personen als Funktionäre im Sinne dieses Verfassungsgesetzes anzusehen sind.

(5) Von der Verzeichnung gemäß Abs. (1) sind ausgenommen:

- a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt wurde, soweit dies von der im § 7 genannten Kommission auf Grund der vorgebrachten Beweise mit Bescheid festgestellt worden ist;
- b) Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 ausgeschlossen wurden und dagegen keine Berufung eingelegt haben oder vor dem 1. Jänner 1944 ausgetreten sind;
- c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entweder in gerichtlicher oder polizeilicher

Haft von mindestens einem Monat be-
funden haben oder die beweisen können,
daß sie durch gerichtliche oder staats-
polizeiliche Maßnahmen aus solchen Grün-
den größere Schädigungen erlitten haben,
sofern sie sich nicht später im Sinne der
NSDAP betätigt haben;

- d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA oder
SA-Wehrmannschaft angehört haben, ohne
eine Funktion vom Untersturmführer oder
Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu
haben;
- e) Personen, denen die Provisorische Staats-
regierung eine Ausnahme von der Behand-
lung nach den Bestimmungen des Arti-
kels II zugebilligt hat;
- f) Personen, die nachweisen können, daß sie
mit der Waffe in der Hand in den Reihen
der alliierten Armeen gekämpft haben.“

3. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Jeder nach § 4 zu Verzeichnende hat
die Anmeldung selbst zu erstatten. Jedermann,
jede Behörde und jede Körperschaft des öffent-
lichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung ver-
pflichtet.

(2) Registrierungspflichtige, die ihren Wohn-
sitz innerhalb der Republik Österreich seit
13. März 1938 gewechselt haben, sind verpflich-
tet, alle Anschriften bei der Anmeldung anzu-
geben.

(3) Die Registrierungsbehörde ist verpflichtet,
die Anmeldung den Registrierungsbehörden mit-
zuteilen, die für die früheren Wohnsitze zu-
ständig waren. Diese Mitteilungen sind den Ver-
zeichnissen nach Abs. (1) als Anhang anzu-
schließen.“

4. § 6, Satz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Listen sind nach Ortsgemeinden, in
Wien und anderen großen Städten nach Bezir-
ken, Gassen, beziehungsweise nach Hausnum-
mern anzulegen.“

5. a) Die ersten zwei Sätze des § 7, der die
Bezeichnung Abs. (1) erhält, haben zu
lauten:

„(1) Außer in den im § 4, Abs. (5), a,
erwähnten Fällen kann wegen der Auf-
nahme vermeintlich nicht Registrierungs-
pflichtiger oder der Nichtaufnahme ver-
meintlich Registrierungspflichtiger jeder-
mann mündlich oder schriftlich Einspruch
und Beschwerde erheben. Dies gilt auch für
Vermerke im Sinne des § 4, Abs. (3).“

b) Dem Abs. (1) werden nachstehende Ab-
sätze angefügt:

„(2) Die in den besonderen Listen nach
rechtskräftigem Abschluß des Registrierungs-
verfahrens verzeichneten und vermerkten Um-

stände sind für alle Gerichte und Verwaltungs-
behörden bindend festgestellt, für die Gerichte
jedoch, soweit sie im Strafverfahren nach der
Strafprozeßordnung zu entscheiden haben, nur
dann, wenn die Kommission beim Bundesmini-
sterium für Inneres schon entschieden hat.

(3) Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder
einer Verwaltungsbehörde von der Feststellung
von Umständen abhängig, die in den besonderen
Listen zu verzeichnen oder zu vermerken sind,
so haben diese Behörden ihr Verfahren von
Amts wegen bis zur rechtskräftigen Beendigung
des Verfahrens nach Abs. (1) zu unterbrechen,
zugleich alle ihnen bekanntgewordenen Um-
stände der nach Abs. (1) zuständigen Behörde
anzuzeigen und erforderlichenfalls um Einleitung
des Verfahrens nach Abs. (1) zu ersuchen. Die
Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens er-
folgt auf Antrag oder von Amts wegen. Diese
Bestimmungen gelten nicht für das gerichtliche
Strafverfahren.

(4) Die Registrierungsbehörden haben nach
rechtskräftiger Beendigung des Registrierungs-
verfahrens auf Antrag oder auf Ersuchen von
Behörden über den Inhalt der Eintragungen in
die besonderen Listen Auszüge aus dem Register
zu erteilen sowie Registrierungskarten auszu-
stellen. Das Nähere über die Registrierungskar-
ten wird durch Verordnung bestimmt.“

6. Die Überschrift zu Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III: Strafrechtliche Sonderbestimmun-
gen.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem
1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Voll-
endung des 18. Lebensjahres jemals

der NSDAP angehört hat und während
dieser Zeit oder später sich für die national-
sozialistische Bewegung betätigt hat oder

Angehöriger eines der Wehrverbände der
NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder des NS-
Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes ge-
wesen ist oder

wer von der NSDAP als „Altparteigenosse“
oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist,
hat sich des Verbrechens des Hochverrates im
Sinne des § 58 des St. G. schuldig gemacht und
ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem
Kerker in der Dauer von fünf bis zu zehn
Jahren zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung auf Grund dieser Bestim-
mung findet statt, wenn nach Ansicht der
Bundesregierung hochverräterische Umtriebe zu-
nehmen oder wenn nach dem Inkrafttreten dieses
Verfassungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fas-
sung der Täter sich für die NSDAP, für eine
ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände
irgendwie betätigt hat, sich eines Verbrechens
oder eines gegen die öffentliche Ruhe und Ord-

nung verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine strafbare Handlung aus habsüchtigen oder anderen verwerflichen Beweggründen begangen hat.“

8. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Ist eine der im § 10, Abs. (1), genannten Personen politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts gewesen oder hat sie einem der Wehrverbände oder einer anderen Gliederung mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört oder ist sie Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat sie in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, für einen ihrer Wehrverbände oder für den NS-Soldatenring oder den NS-Offiziersbund Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird sie mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen zu gelten haben.“

9. Im § 12 werden nach dem Ausdruck „NSFK“ folgende Worte eingefügt: „den NS-Soldatenring, den NS-Offiziersbund“.

10. a) § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, rechtskräftig verurteilte Personen sind in den besonderen Listen von Amts wegen zu verzeichnen. Es gelten für ihre Verzeichnung im übrigen die Bestimmungen des § 4.“

b) Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 14.

c) Der bisherige § 14 und der § 15 entfallen.

11. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Die Verjährung der in diesem Verfassungsgesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem 6. Juni 1945.“

12. Die Überschrift zu Artikel IV hat zu lauten:

„Artikel IV: Bestimmungen über sühnepflichtige Personen.“

13. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die in die besonderen Listen einzutragenden Personen sind mit Ausnahme der im

Abs. (4) genannten sühnepflichtig. Die Sühnepflichtigen werden in belastete und minderbelastete Personen unterschieden.

(2) Belastete Personen sind:

a) Personen, die jemals politische Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren;

b) Angehörige der SS;

c) Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, die jemals Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren, ferner Angehörige der Gestapo oder des SD;

d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen Posten bekleideten, der dem Ortsgruppenleiter der NSDAP, beziehungsweise dem Untersturmführer im Rang zumindest gleich war, und Leiter von industriellen, finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und die im § 4, Abs. (1), d, erwähnten Personen, diese beiden Gruppen, wenn sie von den im § 4 erwähnten Kommissionen als belastet befunden wurden;

e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend ausgezeichnet wurden;

f) Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Minderbelastete Personen sind alle übrigen gemäß § 4 in die besonderen Listen einzutragenden Personen.

(4) Von der Sühnepflicht sind ausgenommen:

a) Minderbelastete Personen von der Vollendung des 70. Lebensjahres an,

b) minderbelastete Personen, wenn sie der Versehrtenstufe III angehören,

c) belastete Personen, wenn sie der Versehrtenstufe IV angehören,

von der Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe (IX. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes) jedoch nur, wenn ihr Einkommen nicht 200 S im Monat überschreitet zuzüglich 50 S pro Monat für jedes Familienmitglied, für dessen Unterhalt der Abgabepflichtige zu sorgen hat. Überschreitet das Einkommen diese Grenze, so wird die laufende Sühneabgabe nur von dem Mehreinkommen eingehoben.“

14. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen unbeschadet eines Strafverfahrens nach anderen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes und unabhängig von seinem Ausgang einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Oesterreichischen Nationalbank entlassen. Die Entlassenen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuß. Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Bediensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eingestellt. Die genannten Personen können nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden. In Fällen äußerster Not können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.
- c) Sie sind in der gesamten Wirtschaft von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters) ausgeschlossen.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes, aus welchem Titel immer, ausgeschlossen, in denen mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt ist. Dies gilt auch für Unternehmen oder Betriebe, in denen kein Dienstnehmer beschäftigt ist, wenn am 1. Jänner 1945 mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt war. Als Dienstnehmer gelten nicht der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Unternehmers sowie deren Ehegatten.
- e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines vereidigten Buchprüfers, eines gewerblichen Buchrevisors, eines Finanz- und Wirtschaftsbüroberaters sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew.O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen, sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Filmverleihunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie oder Lottokollekturen betreiben.
- f) Sie können weder den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausüben noch in den Kanzleien der obengenannten Personen beschäftigt sein. Sie können ferner den Beruf eines beratenden Ingenieurs oder eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers und den Beruf eines Arztes nicht ausüben. Schließlich können sie bis zum 30. April 1955 den Beruf eines Zahnarztes, Pharmazeuten, Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
- g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
- h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), des Pressegesetzes], einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur, dessen Urheber sie sind [§§ 2 und 10, Abs. (1), des Urheberrechtsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 111/1936], der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht Anwendung. Mit ihnen als Mieter oder Pächter abgeschlossene Bestandverträge können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- j) 1. Sie müssen zu Arbeiten herangezogen werden. Sie können in einem Lager angehalten werden, wenn außer den Umständen, die ihre Behandlung als belastete Personen begründen, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorliegen, die sie für die demokratische Regierungsform der Repu-

blik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen. Die Dauer der Anhaltung soll erstmalig sechs Monate nicht überschreiten, kann aber jeweils für weitere Zeiträume von je sechs Monaten durch Verfügung bis auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden.

2. Die Anhaltung in einem Lager kann nur vom Volksgericht verfügt werden, das unter seiner normalen Prozeßordnung arbeitet.

3. In der Regel kann eine Person in diesem Verfahren nur auf Grund eines richterlichen Befehles verhaftet werden. Ist sie vorher von der Sicherheitsbehörde in Verwahrung genommen worden, so muß das Gericht innerhalb von 15 Tagen, von dem Tag der Festnahme gerechnet, über die Fortdauer der Haft entscheiden, widrigenfalls der Festgenommene auf freien Fuß zu setzen ist.

4. Jeder in einem Lager Angehaltene ist berechtigt, den Antrag zu stellen, daß er vorzeitig entlassen oder die Notwendigkeit der Anhaltung neuerlich überprüft werde. Ein solcher Antrag darf jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten gestellt oder wiederholt werden.

5. Die Lager stehen unter der Aufsicht des Präsidenten des mit Strafsachen befaßten Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden.

6. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Vorgang, wie belastete Personen vor das Volksgericht gestellt werden, und über das in der Z. 4 vorgesehene Überprüfungsverfahren werden durch Bundesgesetz erlassen.

- k) Sie sind auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht in eine gesetzgebende oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgeschlossen. Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven Wahlrecht sowie bis zum 30. April 1955 von dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leitungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.
- n) Sie können der Akademie der Wissenschaften (der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) weder als wirkliche noch als korrespondierende Mitglieder angehören.
- o) Sie müssen bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.

p) Sie müssen bis zum 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als frei schaffende oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner ausgeschlossen werden, außer in den Fällen, in denen eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte besondere Kommission nach gehöriger Prüfung entscheidet, daß eine dieser Personen ihren Beruf weiter ausüben darf."

15. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen unbeschadet eines Strafverfahrens nach anderen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes und unabhängig von seinem Ausgang einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 verwendet werden. Jedenfalls gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - aa) Sie können eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre, ein Rechtsfach oder für ein Teilgebiet dieser Fächer nur innehaben, wenn auf ihren Antrag die beim Bundesministerium für Unterricht zu errichtende Kommission diese Tätigkeit gestattet. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden. Eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis die im ersten Satz besonders genannten Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. In diesem Fall kann die Lehrbefugnis auf Ansuchen des betroffenen Privatdozenten auf Antrag der beim Bundesministerium für Unterricht zu errichtenden Kommission wieder erteilt werden. Sie können ferner als Hochschulassistenten für ein solches Fach nur tätig sein, wenn auf ihren Antrag diese Kommission eine derartige Berufstätigkeit gestattet;
 - bb) sie können außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst verwendet werden;

- cc) sie können außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden;
- dd) sie können sonst nicht auf Leiterposten im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 verwendet werden, außer in Schulen, in denen nur eine Lehrperson als Klassenlehrer beschäftigt ist, höchstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes gerechnet, sofern sie nicht eine Erlaubnis von der im Abs. (2) genannten Kommission erhalten;
- ee) sie können im öffentlichen Dienst während des Dienststandes bis 30. April 1950 höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung des Bundes (im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927), wenn sie aber einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehören, einem Dienstposten der V. Dienstklasse dieser Verwaltung entsprechen. Ihr Dienstbezug kann den Höchstbezug der vorbezeichneten Dienstposten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Haben oder hatten sie bereits einen höheren Dienstposten inne, dann sind sie für die Zeit des Dienststandes auf einen der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Dienstposten mit der Maßgabe rückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert werden; andernfalls sind die Bezüge durch Zulagen so zu erhöhen, daß sie zwei Drittel der früheren Bezüge erreichen. Rückgereichte können in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 nicht auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Erfolgt keine Rückreihung, so kann die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden.
- c) Ihre Ruhegenüsse aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder ihre Versorgungsgegenstände nach einem öffentlichen Bediensteten werden bis 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt; diese Kürzung findet jedoch nur soweit statt, als dadurch die um die Einkommen(Lohn)steuer verminderte monatliche Auszahlung nicht unter den Betrag von 150 S sinkt. Ihre Ruhe- und Versorgungsgegenstände entfallen jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zur amtsärztlich festgestellten dauernden Arbeitsunfähigkeit soweit, als die eben bezeichnete Mindestgrenze von 150 S überschritten wird. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) zuerkannt werden.
- d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes aus welchem Titel immer bis 30. April 1950 ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale eines Mittelbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
- e) Es treffen sie ferner die Sühnefolgen nach § 18, lit. c und m, bis zum 30. April 1950; dasselbe gilt von dem Betrieb des Fremdenbeherbergungsgewerbes, sofern das Unternehmen nach dem Stand vom Jahre 1944 über Nächtigungsmöglichkeiten für mehr als 15 Gäste verfügt, und von dem Betrieb der Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), Gew.O. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen. Sie können ferner außer in den Fällen des Abs. (2) innerhalb dieser Zeit die Berufe eines Rechtsanwaltes (oder Rechtsanwaltsanwärters) — auch nicht als Angestellter in Rechtsanwaltskanzleien —, eines Verteidigers in Strafsachen (oder Anwärters in diesem Berufe) — auch nicht als Angestellter in der Kanzlei eines Verteidigers in Strafsachen —, eines Notars (Notariatskandidaten) — auch nicht als Angestellter in einer Notariatskanzlei —, eines Patentanwalts (Patentanwaltsanwärters) — auch nicht als Angestellter in einer Patentanwaltskanzlei —, eines Arztes, eines Zahnarztes, eines Pharmazeuten, eines Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beedeten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters nicht ausüben und ein Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder ein Filmverleihunternehmen nicht betreiben.
- f) Sie können sich bis zum 30. April 1950 nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz] mit Ausnahme von Fachzeitschriften, einer

- Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes durch Beiträge beteiligen.
- g) Sie sind von der Bekleidung eines leitenden Postens im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1950 ausgeschlossen. Sie können überdies bis zum gleichen Zeitpunkt von der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Verwendung als Lehrer an Privatschulen ausgeschlossen werden.
- h) Sie sind bis zum 30. April 1950 vom passiven Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften und von dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen.
- i) Sie können bis zum 30. April 1950 durch einseitige Verfügung der Aufsichtsbehörde vom Betrieb von Tabakverschleißgeschäften, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und Lottokollekturen ausgeschlossen werden.
- j) Sie können bis zum 30. April 1950 der Akademie der Wissenschaften (der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien) nicht als wirkliche Mitglieder angehören; sie können bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- k) Sie müssen bis zum 30. April 1950 von der Zulassung zum Hochschulstudium ausgeschlossen werden.
- l) Sie können bis zum 30. April 1950 vom öffentlichen Auftreten als frei schaffende Künstler oder als darstellende Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer), als Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner durch eine beim Bundesministerium für Unterricht eingesetzte Kommission ausgeschlossen werden. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und das Verfahren vor dieser Kommission wird durch Verordnung bestimmt.
- m) Sie können, wenn sie von den im Abs. (2) genannten Kommissionen zur Berufsausübung nicht zugelassen werden, zu Arbeiten herangezogen werden.
- n) Gesetzliche Maßnahmen, betreffend Wohnungsanforderung, die im § 18, lit. i, vorgesehen sind, sind auch gegen minderbelastete Personen anzuwenden, wenn dies zugunsten von Kriegsoptionen und Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückung notwendig erscheint, jedoch unbeschadet der Bestimmungen über die Rückstellung von arisiertem oder sonst entzogenem Vermögen.
- (2) Minderbelastete Personen können nur auf besondere Entscheidung von besonders zu diesem Zweck gebildeten Kommissionen bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden oder die Berufe eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwalts-

anwärters), eines Verteidigers in Strafsachen (Anwärters in diesem Berufe), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausüben oder in den Kanzleien der vorgenannten Berufe angestellt sein oder die Berufe eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beeideten Zivilttechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters ausüben oder ein Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkusunternehmen oder ein anderes Veranstaltungsunternehmen oder ein Filmverleihunternehmen betreiben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des Abs. (1), lit. b, dd.

(3) Die Kommissionen bestehen aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Nähere Bestimmungen werden durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegt, das spätestens drei Monate nach Kundmachung des Nationalsozialistengesetzes zu erlassen ist.“

16. Die bisherigen §§ 19 und 19 a haben zu entfallen.

16 a. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Personen, die die laufende oder einmalige Sühneabgabe zu entrichten haben, dürfen bis zur vollständigen Erfüllung dieser Abgabepflicht durch rechtsgeschäftliche Verfügungen (Rechtshandlungen oder Unterlassungen) ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstößende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Desgleichen sind Verfügungen der genannten Art nichtig, die nach dem 31. März 1945 getroffen worden sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt, eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

(2) Eintragungen in die öffentlichen Bücher dürfen von Gerichten nur bewilligt werden,

1. wenn derjenige, dessen bürgerliche Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden sollen, in einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt versichert, daß er nicht zu den im § 17, Abs. (2) und (3), aufgezählten Personen gehört, oder

2. wenn durch Vorlage einer Bestätigung der zur Einhebung der Sühneabgabe zuständigen Be-

hörde nachgewiesen wird, daß er die Verpflichtung zur Leistung der laufenden und einmaligen Sühneabgabe vollständig erfüllt hat oder daß er von dieser Verbindlichkeit gemäß § 17, Abs. (4), befreit ist. Die Unterschrift der Erklärung nach Z. 1 muß gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde, eines Amtes der Landesregierung (Wiener Magistrat) oder des Bundesministeriums für Inneres vorliegt, daß derjenige, der sonst die Erklärung nach Z. 1 abzugeben hätte, nicht zu den im § 17, Abs. (2) und (3), aufgezählten Personen gehört.

(3) Abs. (2) gilt sinngemäß für die Bewilligung oder Fortsetzung einer Zwangsvollstreckung auf unbewegliche Sachen. Schon bewilligte Zwangsvollstreckungen sind aufzuschieben, bis die Voraussetzungen für die Fortsetzung gegeben sind. Liegt ein urkundlicher Nachweis im Sinne des Abs. (2) nicht vor, so hat das Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers eine Tagsatzung anzuordnen und dem Verpflichteten den Eid darüber abzunehmen, ob er zu den im § 17, Abs. (2) und (3), genannten Personen gehört (§§ 48 ff. EO.). Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Fortsetzung eines bereits anhängigen oder neu anfallenden Zwangsvollstreckungsverfahrens, das nicht auf unbewegliche Sachen gerichtet ist, wenn sich begründeter Verdacht ergibt, daß die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen.

(4) Von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1) können Ausnahmen bewilligt werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(5) Wer unter Eid oder in einer schriftlichen Erklärung an Eides Statt [Abs. (2)] unwahre Angaben darüber macht, daß er nicht zu den im § 17, Abs. (2) oder (3), aufgezählten Personen gehört, ist wegen Verbrechens nach § 8 zu bestrafen (§ 24).“

17. Die §§ 21 und 22 haben zu entfallen.

18. Im § 26, Abs. (2), tritt an die Stelle der Anführung des § 3, Abs. (2), die Anführung der §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g, Abs. (1).

19. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbund niemals mißbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Aus-

nahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die — wenn auch nicht in den Reihen der alliierten Armeen — mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben.

(2) Die Überreichung eines Gesuches nach Abs. (1) ist durch Anschlag bei der zuständigen Registrierungsbehörde mit der Aufforderung zu veröffentlichen, Bedenken gegen die Genehmigung des Gesuches innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anschlag bekanntzugeben.

(3) Die Überreichung des Gesuches und die darüber ergangene Entscheidung sind in den besonderen Listen anzumerken.“

20. Die §§ 27 a und 28 entfallen.

21. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Abschnitt II.

Obergangsbestimmungen.

1. In den besonderen Listen bereits enthaltene Eintragungen über Personen, die auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr zu verzeichnen sind, sind von Amts wegen oder auf Antrag zu streichen.

2. Die Registrierungsbehörden haben eine angemessene Frist für die Meldung jener Personen und für die nachträgliche Meldung jener Umstände festzusetzen, die nach den Bestimmungen des § 4, Abs. (1), lit. b, c, d und e, des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I in den besonderen Listen einzutragen sind, nach § 4 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aber nicht registrierungspflichtig waren.

3. (1) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, wird deshalb nicht bestraft, wenn er nach dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz nicht mehr in den besonderen Listen zu verzeichnen ist. Ein wegen einer solchen Handlung oder nur mit Rücksicht darauf wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 10 des Verbotsgesetzes eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes eine im § 8 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und auch nach dem neuen Recht in den besonderen Listen zu verzeichnen ist, wird wegen dieser Handlung nicht bestraft, wenn er binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die unterlassene Anmeldung zur Registrierung nachholt oder unvollständige oder unrichtige Angaben berichtigt. Ein wegen einer solchen Handlung eingeleitetes Strafverfahren ist unter der gleichen Voraussetzung einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; ist das verurteilende Erkenntnis schon in Rechtskraft erwachsen, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn sich der Täter auch des Verbrechens des Hochverrats nach § 10 des Verbotsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung schuldig gemacht hat.

(3) Über die Einstellung des Verfahrens sowie darüber, ob eine Verurteilung als nicht erfolgt gilt, entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder war, auf Antrag des Beschuldigten oder Verurteilten oder des Staatsanwaltes, über die Einstellung auch von Amts wegen, und zwar außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(4) Entschädigungsansprüche können auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht erhoben werden.

4. Minderbelastete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes in einem im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Berufe tätig sind, können ihren Beruf bis zur Entscheidung der im § 19, Abs. (3), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Kommissionen, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Kundmachung des im § 19, Abs. (3), des Verbotsgesetzes in der Fassung des Abschnittes I genannten Bundesverfassungsgesetzes weiter ausüben.

5. (1) Ist der Bestandnehmer eine minderbelastete Person, so ist in einem anhängigen Bestandsverfahren der Wegfall des Kündigungsgrundes nach § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Die mit der Geltendmachung des Kündigungsgrundes zusammenhängenden Kosten hat der Beklagte zu tragen.

(2) Ist jedoch ein solches Verfahren vor dem 1. April 1946 eingeleitet worden, so ist es nach den Bestimmungen des § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung fortzusetzen.

6. Das Verfassungsgesetz vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 177, tritt außer Kraft.

7. Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946 (2. Verbotsgesetznovelle), und des Abschnittes I ist als „Verbotsgesetz 1947“ zu bezeichnen.

II. HAUPTSTÜCK.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten.

Abschnitt I.

1. Minderbelastete Personen können in einen Personalstand für öffentliche Bedienstete nur auf Ansuchen und nur nach besonderer Prüfung ihres politischen Verhaltens vor dem 27. April 1945 übernommen werden, wenn im Personalstand nach Berücksichtigung der im § 6, Abs. (1) bis (4), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, genannten Gruppen noch Dienstposten frei sind.

2. Minderbelastete Personen, die in den im I. Hauptstück, Abschnitt I, Z. 15, lit. b, bb und cc, genannten Dienstzweigen nicht mehr verwendet werden können, können allenfalls im Wege des Personalausgleiches in andere Dienstzweige des öffentlichen Dienstes überstellt werden.

3. Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, die Vorschriften des § 19, Abs. (1), lit. b, ee, des Verbotsgesetzes 1947 im Falle einer Änderung der geltenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 durch Verordnung den geänderten Bestimmungen anzupassen.

4. Personen, die auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 8, Abs. (2), des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

5. Personen, die in einem Vertragsverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland (zur Stadt Wien), zu einer Gemeinde, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von einer solchen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben oder Unternehmungen oder zur Oesterreichischen Nationalbank stehen und nicht auf Grund des § 7, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom

22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, auf einen Dienstposten bereits übernommen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt zum Letzten eines Kalendermonates; die Kündigungsfrist richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Sind jedoch die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes auf solche Personen anzuwenden, so gelten diese.

Abschnitt II.

Obergangsbestimmungen.

6. (1) Verfügungen der Dienstbehörden (des Dienstgebers) auf Grund von Erkenntnissen der Sonderkommissionen (§ 1 der 1. Verbotsgesetz-novelle) sind mit den Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes in Einklang zu bringen.

(2) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung erfolgte Entlassung aus dem öffentlichen Dienst ist bei Personen, die nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind oder auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) aufzuheben. Bei Personen, die unter die Bestimmungen des § 4, Abs. (5), des Verbotsgesetzes 1947 fallen, ist die Entlassung rückwirkend aufzuheben.

(3) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

III. HAUPTSTÜCK.

Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

1. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), und vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148 (3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1, Abs. (2), entfällt. Im Abs. (1) entfällt die Absatzbezeichnung;
- b) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“;
- c) im § 2 a entfallen die Worte: „nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind“.

2. Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

- a) Im § 5, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“;
- b) im § 10, Abs. (2), sind nach dem Worte „Voraussetzungen“ die Worte: „, jedoch ohne Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 5, Abs. (2), vorletzter Satz,“ einzufügen.

3. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 27/1946, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsverordnung — St.-ÜV.) wird abgeändert wie folgt:

- a) Der § 1 entfällt;
- b) die §§ 2, 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 1, 2, 3 und 4;
- c) § 1, Abs. (1), hat zu lauten: „Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 2, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandelnden Personenkreis vom Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung ausgeschlossen, wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde.“;
- d) im § 2, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „dem Verbotsgesetz als ‚Illegale‘, beziehungsweise nach § 17 dieses Gesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“;
- e) im § 4 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“.

4. Die Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 28/1946, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsverordnung) wird abgeändert wie folgt:

- a) § 1, Abs. (1), hat zu lauten: „Eine Person ist insbesondere dann im Sinne des § 5, Abs. (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu dem nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandelnden Personenkreis von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verleihung ausgeschlossen,

wenn sie als solche rechtskräftig registriert wurde“;

- b) im § 1, Abs. (2) und (3), treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“;
- c) im § 6 treten an die Stelle der Worte: „§ 17 des Verbotsgesetzes im Sinne dieser Verordnung“ die Worte: „§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947“.

Abschnitt II.

1. Vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den im Abschnitt I, Z. 1 und 2, angeführten Gesetzen sind ausgenommen:

- a) Alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;
- b) alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren;
- c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

2. Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche an die im Abs. (1) bezeichneten Personen ausgefertigt wurden, sind außer Kraft zu setzen.

Abschnitt III.

Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Oberleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 51 (1. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle), vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 52 (2. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle), und vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 148 (3. Staatsbürgerschafts-Oberleitungsgesetznovelle), und die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staats-

bürgerschaftsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 53 (1. Staatsbürgerschaftsgesetznovelle), soweit sie mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Vereinsrechtliche Bestimmungen.

Das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Die Abs. (1) und (2) des § 8 haben zu lauten:

„(1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden, können nicht dem Vereinsvorstand (provisorischen Vereinsvorstand) oder anderen Organen des Vereines angehören.

(2) Für Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Abs. (1) bis 30. April 1950.“

V. HAUPTSTÜCK.

2. Kriegsverbrechergesetznovelle.

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle), und des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 140, über die Rechts-hilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (6), treten an Stelle der Worte „vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts,“ die Worte: „vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts,“.

2. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 9 a. Amnestie.

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Untersuchung und Bestrafung wegen der in den §§ 1 bis 8 und 13, Abs. (2), dieses Verfassungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nicht entgegen.“

3. Im § 11, der die Bezeichnung Abs. (1) erhält, treten an die Stelle der Worte: „mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes“ die Worte: „mit dem 29. Juni 1945“. Als zweiter Absatz wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Bei Taten, die weder in diesem Verfassungsgesetz noch im Verbotsgesetz, sondern nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.“

4. Der Abs. (3) des § 13 hat zu lauten:

„(3) Das Volksgericht darf auf keine mildere Strafe erkennen, als im ordentlichen Verfahren zulässig wäre.“

5. Die bisherigen Abs. (3) und (4) des § 13 erhalten die Bezeichnung (4) und (5).

VI. HAUPTSTÜCK.

Volkgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetznovelle.

Das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volkgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 3, Abs. (2), 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1947“.

2. Im § 1, Abs. (4), treten an die Stelle der Worte: „in den §§ 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 b, 3 d, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1947“.

3. Im § 4, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „im § 3, Abs. (2), des Verbotsgesetzes“ die Worte: „in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1947“.

4. Im § 4, Abs. (2) und (3), werden die Worte: „§ 19 des Verbotsgesetzes“ durch die Worte: „§ 20 des Verbotsgesetzes 1947“ ersetzt.

5. Im § 5, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „nach den §§ 3, Abs. (2), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes“ die Worte: „nach den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1947“.

VII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalts-

ordnung 1945 — RAO. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 151, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„§ 3. (1) Für die Eintragung in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Den belasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes sowie die Tätigkeit in solchen oder ähnlichen Kanzleien verboten. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat die erforderliche Verlautbarung durchzuführen.

2. Den milderbelasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 ist die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes sowie die Tätigkeit in solchen oder ähnlichen Kanzleien bis zum 30. April 1950 verboten [in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. e, und § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947]. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat die erforderliche Verlautbarung durchzuführen.

3. Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind in die Liste einzutragen, wenn sie schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren.

4. Die Bestimmungen in Z. 2 und 3 sind auf Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, mit den nachfolgenden Änderungen anzuwenden: Die Eintragung in die Liste wird nur auf Antrag vorgenommen. Die Rechtsanwälte müssen den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschuß das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen und von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde [§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.] absehen.“

2. An die Stelle der ersten beiden Sätze des § 4, Abs. (1), treten folgende Bestimmungen:

„§ 4. (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt nach den vorstehenden Bestimmungen in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird oder nicht, steht dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er tätig ist, zu, soweit nicht das Ent-

scheidungsrecht der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 genannten Kommission eingeräumt ist. Der Ausschuß kann für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen eines seiner Mitglieder oder einen ihm nicht angehörenden Rechtsanwalt bestellen."

3. § 4, Abs. (2), entfällt; die folgenden Absätze erhalten die Absatzbezeichnung (2) und (3). Im Abs. (2) werden die Worte: „die Verweigerung der Eintragung in die Liste“ und im Abs. (3) die Worte: „Die Verweigerung der Eintragung eines Rechtsanwaltes in die Liste“ durch die Worte „die (Die) Feststellung des Ausübungsverbot“ ersetzt.

4. § 5, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:

„§ 5. (1) Ergibt sich im Zuge der Erhebungen (§ 4, Abs. (1)) hinreichender Grund zur Annahme, daß bezüglich eines Rechtsanwaltes ein Ausübungsverbot für immer oder bis 30. April 1950 festzustellen sein wird (§ 3), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt die Ausübung des Berufes vorläufig zu untersagen und für ihn gemäß § 28, lit. h, RAO. einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. Im § 5, Abs. (2), wird „§ 4, Abs. (3)“ durch „§ 4, Abs. (2)“ ersetzt.

6. § 7, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter gelten folgende Bestimmungen:

1. Belasteten Personen im Sinne der Bestimmungen des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist für ihre Lebenszeit die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter oder in solchen oder ähnlichen Kanzleien verboten. Minderbelastete Personen im Sinne der Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 dürfen bis zum 30. April 1950 die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters nicht ausüben und nicht in solchen oder ähnlichen Kanzleien arbeiten [§ 19, Abs. (1), lit. e, und § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947]. Die §§ 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Personen, die nicht unter Z. 1 aufgezählt sind, sind in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter einzutragen, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in ihrer am 13. März 1938. gültigen Fassung erfüllen.“

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 eine Entscheidung, deren Beützung eine andere Entscheidung hätte herbei-

führen können, so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen den Beschluß des Ausschusses, mit dem die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

8. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I dieses Hauptstückes weiterzuführen; der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer kann einer noch nicht vorgelegten Berufung gegen seine Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Hauptstückes anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

Wurde einem Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung

- a) die Ausübung seines Berufes gestattet oder
- b) auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihr angeschlossenen Gliederung die Ausübung seines Berufes verboten

und ist eine solche Entscheidung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, durch welche die RAO. 1945 geändert wird, so sind die Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes auf ihn anzuwenden, als ob diese Entscheidung nicht gefällt worden wäre; dementsprechend ist nach den für seinen Fall zutreffenden anderen Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes

1. er von der Ausübung seines Berufes auszuschließen, entweder vollständig oder bis zum 30. April 1950, oder

2. seine Ausschließung von der Berufsausübung aufzuheben, oder

3. sein Fall der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 angeführten Kommission vorzulegen.

9. Die Bestimmungen der Z. 8 gelten sinngemäß für Rechtsanwaltsanwärter.

Abschnitt III.

Bestimmungen für Verteidiger in Strafsachen.

Die Gerichtshöfe II. Instanz haben hinsichtlich der in die Verteidigerliste aufgenommenen,

für das Richteramt, die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat geprüften Rechtsverständigen [§ 39, Abs. (3), 3. Satz, StPO.] unter sinnvoller Anwendung der im Abschnitt I und II dieses Hauptstückes für die Rechtsanwälte vorgesehenen Bestimmungen vorzugehen.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen für Notare.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 137, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Für die Notare, die am 13. März 1938 österreichische Notare waren und das Amt noch am 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich ausgeübt haben, gelten folgende Vorschriften:

1. Den belasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist die Tätigkeit als Notare oder in solchen oder ähnlichen Kanzleien verboten. Das Bundesministerium für Justiz hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2. Minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947] sind gemäß den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. e, und Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 bis 30. April 1950 nicht berechtigt, den Beruf eines Notars auszuüben oder in solchen oder ähnlichen Kanzleien zu arbeiten. Das Bundesministerium für Justiz hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Nach dem 1. Mai 1950 kann eine solche Person wieder zum Notar bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in seiner am 13. März 1938 gültigen Fassung vorliegen; ein Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle besteht jedoch nicht.

3. Notare, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind im Amte zu bestätigen.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Für die Notare, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich zu Notaren bestellt wurden, gelten die Bestimmungen des § 4, die Vorschriften der Z. 2 und 3 aber mit der Änderung, daß in jedem Falle zu prüfen ist, ob der Notar den Erfordernissen zur Erlangung des Notarantes nach der Notariatsordnung entspricht. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Notariatsprüfung.“

3. Im § 6, Abs. (1), treten an die Stelle des 1. Satzes folgende Bestimmungen:

„§ 6. (1) Die Entscheidung darüber, ob nach den vorstehenden Vorschriften ein Notar in seinem Amte bestätigt wird, oder die Feststellung, ob der Notar von der Berufsausübung ausgeschlossen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu, soweit nicht das Entscheidungsrecht der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 genannten Kommission eingeräumt ist.“

4. § 8, 1. Satz, hat zu lauten:

„§ 8. Ergibt sich im Zuge der Erhebungen hinreichender Grund zur Annahme, daß ein Ausübungsverbot festzustellen sein wird, so hat die Notariatskammer die vorläufige Suspension zu verfügen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 eine Entscheidung, die mit der Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz oder der Notariatskammer im Widerspruch steht, so haben diese ihre Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder gemäß § 19, Abs. (2), des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden.“

6. Im § 10 treten an die Stelle des Abs. (2) folgende Bestimmungen:

„(2) Für die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten gelten folgende Bestimmungen:

1. Belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947] dürfen weder den Beruf eines Notariatskandidaten ausüben noch in solchen oder ähnlichen Kanzleien arbeiten.

Minderbelastete Personen im Sinne der Bestimmungen des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 dürfen bis zum 30. April 1950 die Tätigkeit eines Notariatskandidaten nicht ausüben und nicht in solchen oder ähnlichen Kanzleien arbeiten [§ 19, Abs. (1), lit. e, und § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947]. Die Notariatskammer hat die erforderlichen Anweisungen zu geben; §§ 7 bis 9 sind anzuwenden.

2. Auf alle übrigen Notariatskandidaten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, anzuwenden.

Die Entscheidung kommt der zuständigen Notariatskammer zu. Gegen eine Entschei-

derung nach Z. 1 oder 2 steht dem Notariatskandidaten die Beschwerde gemäß § 138 NO. zu.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

7. (1) Anhängige Verfahren sind in jeder Lage nach den Bestimmungen des Abschnittes I weiterzuführen; die Notariatskammer kann einem noch nicht vorgelegten Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung selbst stattgeben, wenn bei Anwendung der Vorschriften des Abschnittes I anders zu entscheiden gewesen wäre.

(2) Für rechtskräftig erledigte Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

Wurde einem Notar nach den Bestimmungen der Notariatsordnung 1945 in ihrer ursprünglichen Fassung

- a) die Ausübung seines Berufes gestattet oder
- b) auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihr angeschlossenen Gliederung die Ausübung seines Berufes verboten

und ist eine solche Entscheidung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, durch welche die Notariatsordnung 1945 geändert wird, so sind die Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes auf ihn anzuwenden, als ob diese Entscheidung nicht gefällt worden wäre; dementsprechend ist nach den für seinen Fall zutreffenden anderen Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes

1. er von der Ausübung seines Berufes auszuschließen, entweder vollständig oder bis zum 30. April 1950, oder

2. seine Ausschließung von der Berufsausübung aufzuheben, oder

3. sein Fall der im § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 angeführten Kommission vorzulegen.

Ein Notar, dem gestattet wird, seine Tätigkeit wieder auszuüben, hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Notarstelle.

8. Die Bestimmungen der Z. 7 gelten sinngemäß für Notariatskandidaten.

IX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Sühneabgabe.

Abschnitt I.

1. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17, Abs. (2) und (3), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung finden, unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe.

(2) Gegenstand der laufenden Sühneabgabe sind das Einkommen und der Ertrag der grund-

steuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen, Gegenstand der einmaligen Sühneabgabe ist das Vermögen des Sühnepflichtigen.

(3) Die aus der einmaligen Sühneabgabe eingehenden Beträge sind zur Abdeckung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank zu verwenden.

Abschnitt II.

Laufende Sühneabgabe.

2. Die laufende Sühneabgabe besteht aus

- a) einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und

- b) einer besonderen Abgabe von dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter des Sühnepflichtigen.

3. (1) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. a, beginnt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, mit dem Kalenderjahr 1945, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben wird (Lohnsteuer), mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes und endet

- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947] mit Ablauf des Kalenderjahres 1950;

- b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

(2) Die Sühneabgabepflicht gemäß Z. 2, lit. b, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet

- a) für belastete Personen [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947] mit Ablauf des Kalenderjahres 1950,

- b) für minderbelastete Personen [§ 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947] mit Ablauf des Kalenderjahres 1948.

4. (1) Der Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H.

(2) Die besondere Abgabe gemäß Z. 2, lit. b, beträgt für belastete Personen 20 v. H., für minderbelastete Personen 10 v. H. der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer. Im Falle eines Miteigentums an grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgütern ist die besondere Abgabe dem sühnepflichtigen Miteigentümer gesondert vorzuschreiben. Bemessungsgrundlage bildet in diesem Falle jener Teil der Grundsteuer, der dem Anteilverhältnis des Miteigentümers entspricht.

5. (1) Bei der Haushaltsbesteuerung (§§ 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes) wird die Sühneabgabe gemäß Z. 2, lit. a, den sühnepflichtigen Personen von jenem Teil der veranlagten Einkommensteuer vorgeschrieben, der auf ihre Einkünfte verhältnismäßig entfällt.

(2) Der Haushaltsvorstand haftet für die Sühneabgabe der Angehörigen seines Haushaltes.

Abschnitt III.

Einmalige Sühneabgabe.

6. Der Sühneabgabe vom Vermögen unterliegen die gemäß Z. 1 Sühnepflichtigen, sofern nicht im Strafurteil gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1947 oder gemäß dem Kriegsverbrechergesetz in der derzeit geltenden Fassung auf Vermögensverfall erkannt wird.

7. (1) Gegenstand der Sühneabgabe vom Vermögen bildet bei den Sühnepflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, bei den Sühnepflichtigen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen nach Abzug der damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

(2) Nicht zum Vermögen im Sinne des Abs. (1) zählen bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Abgabepflichtigen bestimmt sind oder zu seinem Hausrat gehören, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

(3) Vermögensschaften und Vermögensrechte, die der Sühnepflichtige nach dem 13. März 1938 erworben hat und die den Eigentümern, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von gesetzlichen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind, gehören zum Vermögen im Sinne des Abs. (1), bleiben aber für die Berechnung der Sühneabgabe so lange außer Betracht, bis über das endgültige Schicksal dieser Vermögensschaften und Vermögensrechte entschieden ist.

8. (1) Der Wert des der Sühneabgabe unterliegenden Vermögens ist nach dem Stand vom 1. Jänner 1944 zu berechnen (einschließlich aller Werte, um die sich das Vermögen seit diesem Datum verringert hat).

(2) Abgabepflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, dürfen die nachfolgenden Beträge, die abgabefrei sind, absetzen:

- a) belastete Personen 5000 S zuzüglich je 2000 S für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben,
- b) minderbelastete Personen 10.000 S zuzüglich je 2000 S für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben.

9. (1) Von dem den Freibetrag (Z. 8) übersteigenden Vermögen, das nach unten auf einen durch 1000 teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt:

Bei einer Bemessungsgrundlage

von mehr als	bis einschließlich	für Belastete	für Minderbelastete
	10.000 S	20%	10%
10.000 S	30.000 S	30%	15%
30.000 S	60.000 S	35%	18%
60.000 S	100.000 S	40%	20%
100.000 S	150.000 S	45%	22%
150.000 S	200.000 S	50%	25%
200.000 S	250.000 S	55%	28%
250.000 S	300.000 S	60%	32%
300.000 S	350.000 S	65%	35%
350.000 S		70%	40%

(2) Die Sühneabgabe ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Vermögen einer höheren Stufe nach Abzug der Sühneabgabe niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Vermögen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Vermögen entfallenden Sühneabgabe erübrigt.

10. (1) Die Sühneabgabe ist ohne besondere Aufforderung in vier gleichen Teilbeträgen an das Finanzamt zu entrichten, das für die Bemessung der Einkommensteuer des Abgabepflichtigen zuständig ist.

(2) Der erste Teilbetrag wird einen Monat, der zweite Teilbetrag drei Monate, der dritte Teilbetrag sechs Monate, der vierte Teilbetrag neun Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

11. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe wird durch nach dem 1. Jänner 1944 zwischen Angehörigen (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) abgeschlossene Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht berührt.

12. (1) Jeder Sühnepflichtige ist verpflichtet, dem für die Bemessung seiner Einkommensteuer zuständigen Finanzamte mitzuteilen, in welche Gruppe er auf Grund der Feststellungen der für die Registrierung der Nationalsozialisten zuständigen Behörde eingereiht wurde; er ist ferner verpflichtet, dem Finanzamte alle Unterlagen, die zur Bemessung der Sühneabgabe erforderlich sind, nach den durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Die Vorschriften über Bemessung, Verschreibung und Einhebung der Vermögensteuer finden, soweit in diesem Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen getroffen werden, auf die Sühneabgabe Anwendung.

X. HAUPTSTÜCK.

Abänderung des Schillinggesetzes.

Das Gesetz vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung (Schillinggesetz) wird abgeändert wie folgt:

Im § 17 entfallen die Worte „oder von Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 13/1945, Anwendung findet.“

XI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Jagdwesens.

1. Im § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes entfällt der zweite Satz des Abs. (2).

2. Die Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 178, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes (Erste Jagdrechtsverordnung) wird abgeändert wie folgt:

- a) Im § 6 entfällt die Z. 6; die Ziffern 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.
- b) Im § 10, Abs. (2), haben die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung findet und“ zu entfallen.

XII. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Gewerbe-rechtes.

Abschnitt I.

1. (1) Berechtigungen zur Ausübung der in § 18, lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 aufgezählten Gewerbe, die Personen erteilt wurden, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen.

(2) Desgleichen sind Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben jedweder Art erloschen, die Personen verliehen wurden, welche dem vorbeschriebenen Personenkreis angehören, wenn der Betriebsumfang der Gewerbe die im § 18, lit. d, des Verbotsgesetzes 1947 angegebene Größe überschreitet.

(3) Sind die im § 19, Abs. (1), lit. d und e, des Verbotsgesetzes 1947 genannten Berechtigungen Personen verliehen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, so sind unbeschadet der Vorschriften des XVIII. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes die Berechtigungen bis zum 30. April 1950 mit seinem Inkrafttreten außer Wirksamkeit gesetzt, es sei denn, daß nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes im Einzelfall eine andere Regelung zu erfolgen hat.

(4) Berechtigungen zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes sowie zum Großhandel mit Lebensmitteln sind, sofern sie Personen verliehen sind, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet, bis zum 30. April 1950 mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Für die Dauer der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) ist die Ausübung der Berechtigung durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter ausgeschlossen.

3. Bei Realgewerben tritt an Stelle des Erlöschens der Berechtigung und der Außerwirksamkeitsetzung (Z. 1) das Verbot der Ausübung. Soweit nicht Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 entgegenstehen, sind Besitzern von solchen Realgewerben Verfügungen mit Ausnahme der Veräußerung untersagt.

4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf Grund ihres § 24 erlassenen Verordnungen sowie des Untersagungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 30/1937, in der derzeit geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß die im § 57 der Gewerbeordnung und im § 3 des Untersagungsgesetzes angeführten Fristen durch die Außerwirksamkeitsetzung von Gewerbeberechtigungen gehemmt werden.

5. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf Berechtigungen zur Ausübung der in den §§ 18 und 19 des Verbotsgesetzes 1947 aufgezählten, den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Erwerbstätigkeiten sinngemäße Anwendung, sofern nicht in einzelnen Hauptstücken dieses Bundesverfassungsgesetzes Sonderbestimmungen für diese Tätigkeit getroffen sind.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

6. Nach § 15 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in seiner ursprünglichen Fassung, und § 5 der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 131, anhängige Verfahren sind gemäß den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes zu behandeln.

XIII. HAUPTSTÜCK.

Änderung des Veranstaltungsbetriebsgesetzes.

Das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Von der Führung eines Veranstaltungsbetriebes sind Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet, ausgeschlossen.“

2. § 2, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet, sind von der Führung eines solchen Betriebes für die Zeit bis 30. April 1950 ausgeschlossen, es sei denn, daß sie gemäß § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes ein Ausübungsverbot nicht trifft.“

3. Der bisherige Abs. (4) erhält die Bezeichnung „(5)“.

XIV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen, betreffend die Anforderung von Wohnungen.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergabung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4, Abs. (1), lit g, hat zu lauten:

„g) Wohnungen von Personen, auf die selbst oder deren in Wohnungsgemeinschaft lebenden Ehegatten § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet (§ 5, Punkt 8);“.

2. § 5, Punkt 7, hat zu lauten:

„Wohnungen von Personen, auf die der § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, jedoch nur insoweit, als dies zugunsten von Kriegsoptionen oder Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückung notwendig ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Rückstellung von arisiertem oder sonst entzogenem Vermögen.“

3. § 5, Punkt 8, hat zu lauten:

„Wohnungen von Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Wohnungen von Personen, auf deren lebende Ehegatten diese Voraussetzung zutrifft, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohnungsgemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.“

4. § 9, Abs. (5), wird aufgehoben.

5. § 10, Abs. (2), Punkt 3, hat zu lauten:

„wenn auf die Mieter oder Inhaber § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet;“.

Abschnitt II.

6. (1) Hat der zuständige Kommandant einer Besatzungsmacht Möbel, die zur Zeit der Besetzung durch diese Macht einem an seinem Wohnsitz nicht anwesenden Nationalsozialisten oder seinem mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten gehörten, einer Gebietskörperschaft vor dem 20. Oktober 1945 zur Verfügung gestellt und hat diese darüber verfügt, so ist das Eigentum an diesen Möbeln auf die Gebietskörperschaft übergegangen.

(2) Die Gebietskörperschaft hat die in ihr Eigentum übergegangenen Möbel Personen zur Benützung zu überlassen, die durch Kriegseinwirkung oder aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind, oder diese sonst im öffentlichen Interesse zu verwenden.

(3) Zuständiger Kommandant ist ein Kommandant, dem mindestens das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes untersteht.

(4) Unter Möbeln ist alles zu verstehen, was üblicherweise zur Wohnungseinrichtung gehört.

(5) Als Nationalsozialist im Sinne des Abs. (1) sind alle jene Personen anzusehen, welche gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947 registrierungspflichtig sind oder ausschließlich aus dem Grunde der Registrierungspflicht nicht unterliegen, weil sie sich nicht dauernd oder zeitlich auf dem Gebiete der Republik Österreich aufhalten.

(6) Von allen Rechten an den in das Eigentum der Gebietskörperschaft übergegangenen Möbeln bleiben nur die richterlichen Pfandrechte, die vor dem Eigentumsübergang auf die Gebietskörperschaft bestanden haben, aufrecht.

(7) Darüber, ob und wann von einem zuständigen Kommandanten eine Verfügung im Sinne des Abs. (1) getroffen wurde, sowie über den Zeitpunkt der Besetzung einer Gebietskörperschaft können die Gerichte eine sie bindende Auskunft des Bundesministeriums für Justiz einholen.

Abschnitt III.

Übergangsbestimmungen.

7. Maßnahmen, die auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes hinsichtlich der im § 5, Z. 7 und 8, dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung genannten Wohnungen getroffen worden sind, bleiben aufrecht.

8. (1) Von den im § 4, Abs. (1), und im § 13 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen abgeschlossene Mietverträge über Wohnungen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine vorläufige Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde ausgestellt wurde, gelten kraft Gesetzes als

aufgelöst. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Kundmachung feststellen, welche Behörden für die Ausstellung von vorläufigen Benützungsbewilligungen zuständig waren.

(2) Wird die vorläufige Benützungsbewilligung von der Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes widerrufen, gilt sie als endgültige Zuweisung im Sinne des § 17 des Wohnungsanforderungsgesetzes. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn die Zugewiesenen nicht der ersten Dringlichkeitsklasse im Sinne des § 15, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes angehören oder der Belag durch die den Hausstand bildenden Bewohner nicht dem im § 5, Punkt 13, des Wohnungsanforderungsgesetzes aufgestellten Schlüssel entspricht.

(3) Wurde mit dem auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes endgültig Zugewiesenen kein Mietvertrag abgeschlossen, so gelten hinsichtlich der Räumung die Bestimmungen des § 18, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes.

(4) War mit der in Abs. (1) erwähnten vorläufigen Benützungsbewilligung oder gesondert die Berechtigung zur vorläufigen Benützung der in der zugewiesenen Wohnung vorhandenen Möbel ausgesprochen worden, so sind diese kraft Gesetzes angefordert.

(5) Personen, denen eine Berechtigung zur Benützung der Möbel erteilt wurde, haben diese der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes anzuzeigen und, soweit sie diese Möbel benötigen, um deren endgültige Zuweisung anzusuchen. Soweit diese die Möbel nicht benötigen, sind sie anderen, bevorzugt zu behandelnden Wohnungswerbern (§ 15 des Wohnungsanforderungsgesetzes) gegen Vergütung zuzuweisen. Die für die Möbel zu bezahlende Vergütung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

9. Die Gemeinden haben vorläufige Benützungsbewilligungen für Wohnungen, deren bisherige Inhaber nicht dem im § 4, Abs. (1), und im § 13 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personenkreis angehören, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben. Das gleiche gilt für vorläufige Benützungsbewilligungen für Möbel.

XV. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Nutzung von Kleingärten.

Abschnitt I.

1. (1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 genannten

Personen als Pächter abgeschlossen sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufgelöst.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind auch auf die lebenden Ehegatten der dort angeführten Personen anzuwenden, wenn sie am 1. September 1945 miteinander in Wohngemeinschaft gelebt oder später eine solche begründet haben.

(3) Die bisherigen Pächter haben die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Bauten gegen eine vom Verpächter zu entrichtende angemessene Entschädigung zu belassen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so wird sie von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzt. Über Berufungen entscheidet der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) endgültig.

2. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, auf die die Voraussetzungen der Z. 1, Abs. (1) und (2), zutreffen und die Eigentümer von Grundstücken sind, die innerhalb einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen, mit Bescheid auffordern, diese Grundstücke samt den darauf befindlichen Bauten einer bestimmten gemeinnützigen Kleingartenvereinigung bis zur Dauer von zehn Jahren zu ortsüblichen Bedingungen zur Nutzung durch Kleingärtner in Pacht zu überlassen.

(2) Kommt binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die Bezirksverwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses mit Bescheid fest.

3. Mit der Auflösung des Pachtvertrages gemäß Z. 1 erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Pächters zur Kleingartenvereinigung. Das gleiche gilt für die in Z. 2, Abs. (1), erwähnten Grundstückseigentümer mit dem Zeitpunkt der Verpachtung, sofern sie einer Kleingartenvereinigung angehören.

4. Pachtverträge über die auf Grund der Z. 2, Abs. (1), freigewordenen Kleingärten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch bei der Gemeinde zu errichtende Kommissionen. Diese bestehen aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten beamteten Vertreter als Vorsitzendem und je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse einhellig. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Wird ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei den Kommissionen von diesen gefaßt, gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

5. Pachtverträge über kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die von den im § 4, Abs. (1), und im § 13 des Verbotsgesetzes 1947

genannten Personen als Pächter abgeschlossen sind, gelten mit 27. April 1945 als aufgelöst, wenn für solche Grundstücke vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes einer anderen Person eine provisorische Benützungsbewilligung von der dafür nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde, bei den im Eigentum der österreichischen Staatseisenbahnen stehenden Grundstücken von diesen, ausgestellt wurde. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Kleingärten von Personen, die nicht dem erwähnten Personenkreis angehören, sind von der Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben.

6. Die Gemeinden haben vorläufige Benützungsbewilligungen für Kleingärten, deren bisherige Inhaber nicht den im § 4, Abs. (1), des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen angehören, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufzuheben.

XVI. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen über die Arbeitspflicht.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1, Abs. (2), lit. a, sind die Worte: „die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet“ zu ersetzen;

2. im § 2, Abs. (1), lit. a, sind die Worte: „die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind“ durch die Worte: „auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet“ zu ersetzen;

3. der Eingang des § 2, Abs. (3), hat zu lauten: „Personen, die im Erwerbsleben voll beschäftigt sind und auf die nicht § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist.“

XVII. HAUPTSTÜCK.

Änderung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

Abschnitt I.

Das Wirtschaftssäuberungsgesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. An die Stelle der §§ 1 bis 4 treten folgende Bestimmungen:

„Ausschluß von der Betriebsführung.“

§ 1. (1) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind von

der Führung eines Betriebes oder Unternehmens jedweder Art ausgeschlossen, in dem mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt ist. Dieses Verbot gilt auch für Betriebe oder Unternehmungen, in denen kein Dienstnehmer beschäftigt ist, wenn am 1. Jänner 1945 mindestens ein Dienstnehmer beschäftigt war. Als Dienstnehmer gelten nicht der Ehegatte, die Eltern und die Kinder des Unternehmers sowie deren Ehegatten.

(2) Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 von der Führung eines Betriebes oder Unternehmens jedweder Art ausgeschlossen, sofern der Betrieb oder das Unternehmen über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgeht.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten nicht für

- a) Rechtsanwälte, Verteidiger in Strafsachen, Notare und Patentanwälte,
- b) im Gesundheitsdienst tätige Ärzte, Zahnärzte; Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 2. (1) Als Dienstnehmer im Sinne der §§ 3 bis 7 gelten alle im § 1, Abs. (2) und (3), lit. a und lit. c, des Arbeiterkammergesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 95, angeführten Personen.

(2) Als Dienstnehmer im Sinne der §§ 3 bis 7 gelten nicht

- a) Personen, auf die § 18, lit. b, des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist,
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten.

§ 3. Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind fristlos zu entlassen. Die Entlassung kann entweder vom Dienstgeber oder gemäß § 10, Abs. (1), von der Kommission beim Landesarbeitsamt (§ 9) ausgesprochen werden. Die Entlassung gilt als vom Dienstnehmer verschuldet.

§ 3 a. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind von der Bekleidung folgender Posten ausgeschlossen:

- a) Von Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) von sonstigen leitenden Posten aller Art (einschließlich der Stellung eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Abteilungsleiters),
- c) als Redakteur (§ 18, lit. h, des Verbotsgesetzes 1947),
- d) als Arzt,
- e) als Zahnarzt oder Pharmazeut,
- f) als Tierarzt,
- g) als Dentist (Zahntechniker),

h) als beratender Ingenieur (§ 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947).

(2) Die Verbote des Abs. (1), lit. e bis g, gelten bis zum 30. April 1955.

(3) Personen, die gemäß § 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, nicht als Dienstnehmer in Kanzleien von Rechtsanwälten, Verteidigern in Strafsachen, Notaren oder Patentanwälten beschäftigt werden.

(4) Für Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, gelten die Verbote des Abs. (1), lit. a bis f, bis zum 30. April 1950; die Verbote gelten für die im Abs. (1), lit. d bis f, genannten Dienstnehmer jedoch nicht, wenn sie nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen werden.

(5) Personen, die gemäß § 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen und nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen worden sind, können, wenn auf sie § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, bis zum 30. April 1950 nicht als Dienstnehmer in solchen Kanzleien beschäftigt werden.

§ 4. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie folgende Posten bekleiden:

- a) Einen Leiterposten in privaten Heil-, Pflege-, Lehr- und Erziehungsanstalten sowie medizinisch-chemischen Laboratorien,
- b) einen leitenden Posten nach § 3 a, Abs. (1), lit. b,
- c) als Redakteur (§ 19, Abs. (1), lit. f, des Verbotsgesetzes 1947),
- d) als angestellter Arzt, Zahnarzt, Pharmazeut oder Tierarzt, sofern sie nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen sind.

2) Dienstnehmer, die

-) sich erwiesenermaßen im Betriebe im nationalsozialistischen Sinne besonders betätigt haben oder
-) hauptsächlich aus politischen, dem Nationalsozialismus dienlichen Gründen oder

deshalb angestellt wurden, weil sie zu Behörden, Parteistellen oder wirtschaftlichen Organisationen enge Beziehungen hatten oder

- c) im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich auf Grund von Sonderverträgen angestellt wurden,

können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zu den gesetzlichen Kündigungsterminen, wenn sie jedoch dem Angestelltengesetz unterliegen, zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

(3) Personen, die gemäß § 19, Abs. (1), lit. e, des Verbotsgesetzes 1947 von der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), Verteidigers in Strafsachen, Notars (Notariatskandidaten) oder Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters) ausgeschlossen und nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen worden sind, können unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Mindestkündigungsfristen zum Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden, wenn sie als Dienstnehmer in solchen Kanzleien beschäftigt werden.

2. Nach § 6 sind folgende §§ 6 a und 6 b einzufügen:

„§ 6 a. Macht der Dienstgeber von dem ihm nach § 4 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann das dem Dienstnehmer nach dem Dienstvertrag gebührende Monatsentgelt vom Dienstgeber einseitig im Rahmen der Bestimmungen des § 6, Abs. (1), herabgesetzt werden.“

§ 6 b. (1) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind, wenn sie im Dienst belassen werden, im Falle einer in der Zeit zwischen dem 14. März 1938 und dem 30. April 1945 erfolgten außertourlichen Vorrückung oder Beförderung auf den Stand zurückzusetzen, den sie sonst auf Grund des Dienstvertrages erreicht hätten.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, können von der auf Dienstvertrag beruhenden Vorrückung in höhere Gehalts(Lohn)stufen bis zum 30. April 1948 ausgeschlossen werden, wobei der Zeitraum der Vorrückungssperre für eine allenfalls später anfallende Vorrückung nicht anzurechnen ist.“

3. Im § 7 sind

- a) im Abs. (2) die Worte: „auf sie die Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung finden“ durch die Worte: „sie nicht als sühnepflichtige Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1947 gelten“,

b) im Abs. (3) die Worte: „auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet“ durch die Worte: „die als belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 gelten“ und

c) im ersten und zweiten Satz des Abs. (4) die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 4, Abs. (2),“ zu ersetzen.

4. Im § 8 haben die Abs. (1) und (2) zu lauten:

„(1) Will der Dienstgeber die Entlassung nach § 3 oder die Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung nach § 6 b, Abs. (1), nicht vornehmen, so hat er dies der Kommission [§ 9, Abs. (1)] unter Angabe der Gründe anzuzeigen und hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) sowie den Dienstnehmer zu verständigen.

(2) Will der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht (§ 4), dem Recht der Kürzung der Bezüge [§ 6, Abs. (1), und § 6 a] oder dem Recht der Vorrückungssperre [§ 6 b, Abs. (2)] keinen Gebrauch machen, so hat er hievon den Betriebsrat (Vertrauensmänner) unter Angabe der Gründe zu verständigen.“

5. Im § 9, Abs. (1), hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Kommissionen haben die im § 6, Abs. (2), § 7, Abs. (2) und (3), § 10, Abs. (1), und § 15 bezeichneten Verfügungen und Entscheidungen ausschließlich zu treffen.“

6. Im § 10, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Die Kommission [§ 9, Abs. (1)] kann auf Antrag des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Entlassung, Kündigung, Kürzung der Bezüge, Aufhebung der außertourlichen Vorrückung oder Beförderung oder die Vorrückungssperre verfügen. Auf Antrag des Dienstnehmers, des Betriebsrates (Vertrauensmänner) oder der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat die Kommission über Verfügungen des Dienstgebers, die er auf Grund der §§ 3, 4, 6, 6 a und 6 b getroffen hat, ausschließlich zu entscheiden.“

7. Im § 10, Abs. (2), hat der erste Satz zu lauten:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen [§ 9, Abs. (1)] der Kommission steht dem Dienstgeber, dem Dienstnehmer und dem Betriebsrat (Vertrauensmänner), im Falle des § 8, Abs. (5), auch der zuständigen Landesstelle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Berufung zu.“

8. Im § 11, Abs. (1), haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Der Dienstgeber kann von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes nur bis zum Ablauf

von drei Monaten nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes Gebrauch machen. Erfährt der Dienstgeber erst später die Tatsache, daß der Dienstnehmer unter den Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947 fällt, so kann der Dienstgeber binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der erlangten Kenntnis, von den Maßnahmen dieses Verfassungsgesetzes Gebrauch machen.“

9. Im § 12 sind die Worte: „Personenkreis der §§ 3 und 4“ durch die Worte: „Kreis der sühnepflichtigen Personen im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes 1947“ zu ersetzen.

10. Im § 13 werden die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Personen, die unter die Bestimmungen des § 3 a fallen, dürfen auf Dienstposten, von deren Bekleidung sie ausgeschlossen sind, nicht vermittelt werden.

(2) Dienstnehmer, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, dürfen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Dienstvertrages nur eingestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung eines beim Arbeitsamt zu bildenden Ausschusses vorliegt. Diese Zustimmung ersetzt die Zustimmung nach der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1685.“

11. Die bisherigen Abs. (4) und (5) im § 13 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 14, dem die Bezeichnung Abs. „(1)“ beigefügt wird, sind nach dem Worte: „Bezirksverwaltungsbehörde“ die Worte: „... in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser,“ einzusetzen.

13. Dem § 14 ist folgender Abs. (2) anzufügen:

„(2) Wer den Vorschriften der §§ 1 oder 3 a zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.“

14. Der § 15 erhält die Überschrift „Nachträgliche Änderung von Maßnahmen“ und hat zu lauten:

„§ 15. (1) Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach dem Verbotsgesetz bewilligt oder ergibt der rechtskräftige Abschluß des Registrierungsverfahrens gemäß § 7 des Verbotsgesetzes 1947 eine Änderung des Tatbestandes, die für die Durchführung von Maßnahmen nach diesem Verfassungsgesetz wesentlich ist, so hat die Kommission (§ 9) auf Antrag ein Verfahren einzuleiten und eine Entscheidung zu fällen.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) ist innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Ausnahmegewilligung oder des rechtskräftigen Abschlusses des Registrierungsverfahrens, vom Dienstgeber, Dienstnehmer oder Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüßempfänger bei der Kommission einzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat; richtet sich der Antrag auf Entscheidung gegen eine Verfügung des Dienstgebers, so ist der Antrag bei der Kommission nach § 9, Abs. (1), einzubringen.

(3) Die Kommission kann die Rechtswirksamkeit ihrer Entscheidung nicht auf die Zeit vor dem Tag der Antragstellung [Abs. (2)] erstrecken, es sei denn, daß die Ausnahmegenehmigung nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947 eine Rückwirkung vorsieht.

(4) Für das über einen Antrag nach Abs. (1) einzuleitende Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 9 und 10. Durch die in diesem Verfahren ergehende rechtskräftige Entscheidung wird eine frühere Entscheidung der Kommission soweit aufgehoben, als sie der späteren Entscheidung widerspricht.“

15. Der § 15 a wird aufgehoben.

16. Der § 15 b erhält die Bezeichnung „15 a“ und hat zu lauten:

„§ 15 a. Wurde in einem gerichtlichen Verfahren eine Klage zur Gänze oder teilweise deshalb abgewiesen, weil Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen wurden, so bildet die nachträgliche Aufhebung oder Abänderung solcher Maßnahmen einen Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 530 ZPO.“

Abschnitt II.

Übergangsbestimmungen.

17. (1) Für nach § 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 160, in seiner ursprünglichen Fassung entlassene Dienstnehmer, die nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, treten die Rechtswirkungen der Entlassung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. (2) bis (4) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes außer Kraft.

(2) Die Ansprüche der im Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer, ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren, leben in ungekürzter Höhe wieder auf. Unterhaltsbeiträge, die Angehörigen eines im Abs. (1) bezeichneten Dienst-

nehmers auf Grund des § 7, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes bewilligt wurden, sind einzustellen.

(3) Die Entlassung eines im Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmers gilt als Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die auf sein Dienstverhältnis unmittelbar vor der Entlassung Anwendung gefunden haben, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Entlassungserklärung. Soweit die Kündigungsfrist, die im Zeitpunkt der Entlassungserklärung einzuhalten gewesen wäre, über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Entlassung gebührte.

(4) Wenn dem im Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmer im Zeitpunkte, in dem sein Dienstverhältnis nach Abs. (3), erster Satz, geendigt hätte, ein Anspruch auf Abfertigung zugestanden wäre, so hat er auf jene Abfertigungsbeträge Anspruch, die nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden. Diesen Abfertigungsbeträgen ist das Monatsentgelt zugrunde zu legen, das dem Dienstnehmer vor seiner Entlassung zuletzt gebührte.

(5) Die Bestimmungen des Abs. (2) gelten sinngemäß für Personen, denen auf Grund des § 7, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung der Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenüß ab-erkannt worden ist, wenn sie nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind.

(6) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen auf Grund des § 7, Abs. (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gekürzt wurden, leben, wenn die Dienstnehmer nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes wieder in der Höhe auf, in der sie ihnen auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren.

(7) Bei Dienstnehmern, die nach § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung gekündigt wurden oder nach § 4, Abs. (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung als gekündigt gelten, verlängert sich die Kündigungsfrist, wenn sie nach diesem Bundesverfassungsgesetz in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht mehr zu verzeichnen sind, bis zu jenem Zeitpunkt, zu welchem sie ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fas-

sung geendigt hätte. Soweit diese Kündigungsfrist über den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausreicht, hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Entgelt in der Höhe, in der es ihm unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Kündigung gebührte.

(8) Im Falle des Abs. (7), letzter Satz, finden die Bestimmungen des § 6, Abs. (2), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes keine Anwendung. War das Dienstverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (7) bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beendet und würden Abfertigungsteilbeträge nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes fällig werden, wenn der Dienstnehmer ohne Anwendung der Bestimmungen des § 4, Abs. (1) und (3), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes gekündigt worden wäre, so gebühren diese Abfertigungsteilbeträge, denen das Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, das dem Dienstnehmer vor seiner Kündigung zuletzt gebührt hat.

(9) Den in den Abs. (1) bis (7) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Kündigungsentschädigungen oder Abfertigungsteilbeträgen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

18. (1) Die Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen zufolge § 7, Abs. (1), (3) und (4), des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung aberkannt oder gekürzt wurden, leben, wenn auf die Dienstnehmer § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes in der Höhe wieder auf, in der sie auf Grund eines Dienstvertrages, einer Dienstordnung oder sonstiger Bestimmungen zugesichert waren. Z. 17, Abs. (2), letzter Satz, gilt entsprechend.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Dienstnehmern, ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen steht ein Anspruch auf Nachzahlung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht zu.

19. Die Bestimmungen der Z. 17, Abs. (1) bis (7), und der Z. 18 finden auf Sonderverträge keine Anwendung.

XVIII. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

1. Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes sind mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erloschen, sofern sie Per-

sonen verliehen sind, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes sind nachstehende Berechtigungen außer Wirksamkeit gesetzt:

a) Bis zum 30. April 1955 die Berechtigung zur Ausübung des Berufes eines Zahnarztes, Pharmazeuten, Dentisten (Zahn-technikers) oder eines Tierarztes, sofern sie Personen verliehen sind, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist,

b) bis zum 30. April 1950 Berechtigungen zur Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, sofern sie Personen verliehen sind, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, es sei denn, daß sie nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 oder nach den Bestimmungen der Z. 4 des Abschnittes II des I. Hauptstückes für diesen Beruf zugelassen sind.

3. Ärzten, Zahnärzten, Dentisten (Zahntechnikern), Pharmazeuten und Tierärzten, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, können aus Gründen des öffentlichen Interesses vom zuständigen Bundesministerium, innerhalb eines Bundeslandes (der Stadt Wien) auch vom zuständigen Landeshauptmann, für die Ausübung des Berufes Auflagen, insbesondere die Ausübung des Berufes an einem anderen Ort, vorgeschrieben werden.

4. Für die Dauer der Außerwirksamkeitsetzung ist die Ausübung der Berechtigung durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer oder Pächter) ausgeschlossen.

5. Bei Realapotheken tritt an Stelle der Außerwirksamkeitsetzung das Verbot der Ausübung. Soweit nicht die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 entgegenstehen, sind Besitzern von Realapotheken Verfügungen mit Ausnahme der Veräußerung untersagt.

6. Wer den Vorschriften dieses Hauptstückes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

XIX. HAUPTSTÜCK.

Vorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

Abschnitt I.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945,

St. G. Bl. Nr. 76, über die Zulassung und die Lehrtätigkeit der Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Habilitationenorm) wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, Abs. (6), hat zu lauten:

„(6) Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, dürfen als Bewerber um die Lehrbefugnis als Privatdozent nicht zugelassen werden. Personen, auf die § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, dürfen zur Bewerbung um die Lehrbefugnis als Privatdozent nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht zugelassen werden. Diese Zustimmung wird bei Bewerbungen um die Lehrbefugnis für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre, ein Rechtsfach oder für ein Teilgebiet dieser Fächer nach Anhörung der im § 19, Abs. (1), lit. b, aa, des Verbotsgesetzes 1947 genannten Kommission erteilt oder versagt.“

2. § 5, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Der Bewerber hat überdies eine Bestätigung der Gemeindebehörde, in deren Bereich er zur Zeit der Registrierung der Nationalsozialisten seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, beizubringen, daß er in den besonderen Listen der Nationalsozialisten nicht als sühnepflichtige Person (§ 17 des Verbotsgesetzes 1947) verzeichnet sei, oder aber, daß er einer bestimmten in der Bestätigung anzuführenden, im § 17 des Verbotsgesetzes 1947 erwähnten Personengruppe angehöre.“

3. § 21, Abs. (1), Z. 5, hat zu lauten:

„5. Wenn der Privatdozent als Kriegsverbrecher nach dem Kriegsverbrechergesetz in seiner derzeitigen Fassung oder gemäß §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 10, 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1947 rechtskräftig verurteilt wurde, ferner wenn er als belastete Person im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 oder als minderbelastete Person im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 verzeichnet wurde;“

4. Zu § 21, Abs. (1), Z. 7, ist hinzuzufügen:

„Ein solcher Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn auf einen Privatdozenten § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 Anwendung findet. Der Widerruf hat zu erfolgen, wenn die Lehrbefugnis für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Gesellschaftslehre, ein Rechtsfach oder ein Teilgebiet dieser Fächer umfaßt. In diesem Falle kann die Lehrbefugnis auf Ansuchen des betroffenen Privat-

dozenten auf Antrag der beim Bundesministerium für Unterricht errichteten Kommission [§ 19, Abs. (1), lit. b, aa, des Verbotsgesetzes 1947] wieder erteilt werden.“

Abschnitt II.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, wird abgeändert wie folgt:

5. § 3 wird aufgehoben.

6. § 9, Abs. (2), lit. a, entfällt.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 167, über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen wird abgeändert wie folgt:

7. § 3, Abs. (2), lit. c, hat zu lauten:

„c) ein frühestens drei Monate vor der Anmeldung von der zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit.“

8. § 3, Abs. (3), entfällt; die bisherigen Abs. (4) und (5) erhalten die Absatzbezeichnungen (3) und (4).

Abschnitt IV.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 168, über die allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen wird abgeändert wie folgt:

9. Dem § 10, Abs. (1), ist anzufügen:

„Dies gilt auch hinsichtlich jener Studierenden, die zufolge § 18, lit. o, oder § 19, Abs. (1), lit. k, des Verbotsgesetzes 1947 vom Hochschulstudium ausgeschlossen wurden.“

10. § 40 wird aufgehoben.

Abschnitt V.

Die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 170, über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung wird abgeändert wie folgt:

11. § 4, Z. 1, hat zu entfallen.

XX. HAUPTSTÜCK.

Bestimmungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens.

Abschnitt I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopter in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. § 3, lit. b, erster Halbsatz, hat zu lauten:
„Personen, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist, beziehungsweise die ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten;“.

Abschnitt II.

Das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

2. § 3, Z. 2, hat zu lauten:
„zu den Personen gehören, auf die § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden ist.“.

Abschnitt III.

Die Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 27. August 1945, St. G. Bl. Nr. 146, über die Einschränkung des Familienunterhaltes wird abgeändert wie folgt:

3. § 8, Satz 1, hat zu lauten:
„Insolange einem Ansuchen um Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV des Verbotsgesetzes 1947 oder einem Einspruch gegen die Aufnahme eines vermeintlich Nichtregistrierungspflichtigen nicht stattgegeben wurde, gelten als von der Gewährung der Abschlagszahlung nach § 3, Z. 2, dieses Gesetzes ausgeschlossen solche Personen, die nach den Eintragungen in den Meldeblättern als zu den im § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personen gehörig angemeldet erscheinen.“

XXI. HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

1. Die Bundesministerien sind ermächtigt, die in den Hauptstücken I bis XX genannten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz ergeben, sowie unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verlautbaren.

2. Alle Novellierungen dieses Bundesverfassungsgesetzes können nur durch Bundesverfassungsgesetz durchgeführt werden; jedoch bleiben einfache Bundesgesetze, die durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz abgeändert sind, weiterhin einfache Bundesgesetze.

3. Im Wege der Landesgesetzgebung können über die Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes hinausgehende Bestimmungen gegen Nationalsozialisten nicht getroffen werden.

4. Rechtsfolgen, die nach den bestehenden Rechtsvorschriften an rechtskräftige Verurteilungen geknüpft sind, bleiben unberührt.

5. Die Bestimmungen des XVII. Hauptstückes, Z. 8, dieses Bundesverfassungsgesetzes wirken, falls dieses Bundesverfassungsgesetz nach Ablauf der Frist des § 11, Abs. (1), 1. Satz, des Wirtschaftssäuberungsgesetzes in seiner letzten Fassung in Kraft tritt, auf die Zeit vom Ablauf dieser Frist an zurück.

6. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut, soweit nicht ausdrücklich an einzelnen Stellen dieses Bundesverfassungsgesetzes einzelne Bundesministerien mit Vollziehungsakten betraut werden.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger